

Amtsblatt
für die Stadt Beeskow

24. Jahrgang

Beeskow, den 21.10.2024

Nr. 33

Inhaltsverzeichnis:

A. Bekanntmachungen der Stadt Beeskow

- Seite 1 Inhaltsverzeichnis und Impressum
- Seite 2-5 Öffentliche Bekanntmachung
Satzung zur finanziellen Förderung des ehrenamtlichen Engagements
in der Stadt Beeskow

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

- Amtsblatt für die Stadt Beeskow -

Herausgeber:

Stadtverwaltung Beeskow

Der Bürgermeister

Berliner Str. 30

15848 Beeskow

Redaktion:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Tel.: 03366/422-14

Das Amtsblatt für die Stadt Beeskow erhalten Sie kostenlos im Rathaus der Stadt Beeskow, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow

Satzung zur finanziellen Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Beeskow

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 1, ber. [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow in ihrer Sitzung am 08.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bedingungen

- (1) Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Rahmen dieser Satzung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Beeskow und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- (2) Im Rahmen dieser Richtlinie werden insbesondere gefördert:
 - Besondere Projekte (Leuchttürme) des kulturellen Lebens in der Stadt Beeskow
 - Vereine / Träger / Interessensgruppen mit hohem ehrenamtlichen Engagement
 - Projekte und Veranstaltungen im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich
- (3) Nicht gefördert werden Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen im Sinne von § 27 Kommunalwahlgesetz.
- (4) Keine Förderung erfahren Vereine und Personen, deren Wirken sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richtet.

§ 2 Zuschüsse für Vereine

- (1) Es können Vereine gefördert werden, die ihren Sitz in Beeskow haben und ihre Gemeinnützigkeit durch einen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts nachweisen können. Darüber hinaus ist eine Förderung möglich, wenn ein Verein in Beeskow Projekte und Vorhaben umsetzt. Die Förderung ist darüber hinaus grundsätzlich an die Teilnahme des Fördermittelempfängers an mindestens eine öffentliche Veranstaltung / Jahr zu binden.

Auf Antrag können auch Vereine in der Förderung aufgenommen werden, die ihren Sitz nicht in Beeskow haben, wenn sichergestellt ist, dass die Zuschüsse ausschließlich für Aktivitäten des Vereins in Beeskow eingesetzt werden.

Vereinen gleichgestellt sind Interessensgruppen und Bürgervereinigungen zur Umsetzung der Ziele dieser Richtlinie.

- (2) Die von der Stadt Beeskow bereitgestellten Zuschüsse für Vereine unterteilen sich in einen Grundbetrag (§ 3) und einen Aufstockungsbetrag (§ 4).

§ 3 Grundbetrag

Jeder Verein, der die Voraussetzungen des § 2 erfüllt, erhält für Vereinszwecke einen Grundbetrag von 350,- € pro Jahr. Der Antrag auf Gewährung der Zuschüsse ist schriftlich im laufenden Jahr beim Bürgermeister einzureichen.

§ 4 Aufstockungsbetrag für Kinder- und Jugendarbeit

Jeder Verein, der die Voraussetzungen des § 2 erfüllt, erhält einen Aufstockungsbetrag pro Vereinsmitglied mit Hauptwohnsitz in Beeskow vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahres von 30,00 € pro Jahr.

Als Nachweis ist bei Sportvereinen die Bestandserhebung gegenüber dem Kreissportbund, bei den übrigen Vereinen eine Mitgliederliste mit Namen, Geburtsdatum und Adresse der betroffenen Mitglieder eizureichen.

§ 5 Zuschüsse für Aktivitäten in den Partnerstädten Sulecin und Kamen

- (1) Für Aktivitäten in den Partnerstädten Sulecin und Kamen erhalten Vereine, welche die Voraussetzungen des §. 2 erfüllen, darüber hinaus Schulen, Horte und Kitas mit Sitz in Beeskow sowie der Seniorenbeirat einen Grundbetrag von 100,00 € pro Reise und einen Aufstockungsbetrag von 10,00 € pro Teilnehmer aus Beeskow.
- (2) Der Antrag auf Gewährung der Zuschüsse ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn der Reise beim Bürgermeister einzureichen.

§ 6 Mehrjährige Förderung

- (1) Für besondere Vorhaben/ Projekte mit erheblicher Auswirkung auf die kommunale Ausstattung mit kulturellen Angeboten soll eine langfristige vertragliche Regelung zur Sicherung dieser Angebote abgeschlossen werden. Für diese Absicherung ist jeweils ein Einzelbeschluss der SVV erforderlich. Zu diesen Angeboten zählen z.B. die Bibliothek mit Stadtarchiv (Kupferschmiede Beeskow e.V.) und die Angebote der Burg Beeskow (Landkreis Oder Spree).
- (2) Für Vereine / Projekte mit besonderem Interesse für die Stadt Beeskow sollen nach Antragstellung und einem positiven Votum durch den Fachausschuss durch den Bürgermeister 3-jährige Finanzierungszusagen erteilt werden.
- (3) Sofern Projekte durchgeführt werden sollen, die nicht zu den originären Aufgaben der Stadt Beeskow zählen, an deren Umsetzung die Stadt aber ein Interesse hat, wird die Stadt eine Unterstützung durch die Bereitstellung von Räumen ohne die Erhebung einer Kaltmiete gewähren.
- (4) Im Rahmen dieser mehrjährigen Förderung werden insbesondere öffentliche Veranstaltungen / Projekte mit folgenden Schwerpunkten gefördert:
 - a. Kinder- und Jugendarbeit
 - b. Seniorenbetreuung
 - c. Bürgerschaftliches Engagement
 - d. Touristische Angebote
 - e. Wohngebietsfeste
 - f. Soziale Projekte
 - g. Sportliche Projekte
 - h. Ökologische Projekte

- (5) Gefördert werden können Vereine, Institutionen privaten und öffentlichen Rechts und Einzelpersonen, die als Veranstalter fungieren. Vorrangig werden im Rahmen von Projektverträgen Veranstaltungen gefördert, die bereits seit mehreren Jahren in Beeskow stattfinden bzw. bei denen vorgesehen ist, dass sie regelmäßig stattfinden sollen.
- (6) Anträge auf Förderung sind schriftlich bis zum 30.10. (vor dem 3 Jahreszeitraum) für die Folgejahre an den Bürgermeister zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:
- Veranstalter / Träger
 - Anlass und Ziel der Veranstaltung
 - Zielgruppe
 - Veranstaltungsort
 - Finanzierungskonzept
 - beantragter Zuschuss der Stadt
- (7) Für die Umsetzung dieser Projekte wird durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow ein jährliches Gesamtbudget durch einen gesonderten Beschluss festgesetzt.

§ 7 Unterstützung neuer Projekte im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres

- (1) Für die Unterstützung neuer Projekte im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres, die den Zielen dieser Satzung entsprechen, stellt die Stadt Beeskow einen jährlichen Zuschuss von 15.000,- Euro für die Bereiche Sport / Kultur / Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Verteilung dieser Mittel erfolgt über neu zu bildende „Stammtische Sport, Kultur und Veranstaltungen“, in denen engagierte Bürger der Stadt über jeweils 1 / 3 des Budgets nach Absatz 1 entscheiden können.
- (3) Den Leitern dieser Stammtische (Stammtischkapitän) wird zur Durchführung dieser bürgernahen Entscheidungsfindung ein jährliches Budget von je 500,- Euro zur Verfügung gestellt.

§ 8 Zuschüsse für Ortsteile

Jeder Ortsteil erhält für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens im Ortsteil einen jährlichen Zuschuss für den laufenden Betrieb. Die Höhe dieses Zuschusses wird im jährlichen Haushalt der Stadt festgelegt.

Die Zuschüsse dienen auch zur Unterhaltung der Spielplätze in den Ortsteilen und zur Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses.

Sofern das Dorfgemeinschaftshaus und / oder der Spielplatz durch die Stadt unterhalten werden, verringert sich der Zuschuss um die Kosten der Unterhaltung.

Über die Verwendung der Zuschüsse entscheidet der Ortsbeirat eigenverantwortlich.

§ 9 Zuschuss für Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat erhält für seine Arbeit einen Jährlichen Zuschuss. Die Höhe wird im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt. Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet der Seniorenbeirat eigenverantwortlich.

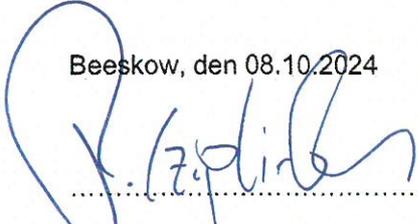
§ 10 Prüfung der Mittelverwendung

- (1) Die Zuschüsse nach § 3 und 4 werden als Pauschale gewährt. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.
- (2) Bei Gewährung von Zuschüssen nach § 5 ist eine Teilnehmerliste nach Abschluss der Reise vorzulegen.
- (3) Die Verwendung der übrigen Zuschüsse ist gegenüber der Stadt nachzuweisen. Die Stadt Beeskow ist berechtigt, die zweckmäßige Verwendung der Zuschüsse in geeigneter Form zu prüfen. Nicht zweckgemäß verwendete Mittel können zurückgefordert werden und der Zuschussempfänger von der weiteren Förderung ausgeschlossen werden.
- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, nicht verwendete Zuschüsse für den gleichen Verwendungszweck in den folgenden Jahren einzusetzen. Dafür sind ein Antrag an die Stadt und die Zustimmung des Bürgermeisters erforderlich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ~~bisherige~~ Satzung zur finanziellen Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Beeskow außer Kraft.

Beeskow, den 08.10.2024


Robert Czaplinski
Bürgermeister

